

mehreren kleineren, unter einander verbundenen Organismen besteht, und da ich auf die organische Gliederung des Staates — ohne Sprünge — einen hohen Werth lege. Nachdem man in Frankreich die Stände vermischt, nivellirt und egalisirt hat, ist dort bald Anarchie, bald Despotismus eingetreten. Dagegen ist in England, welches den Schwerpunkt seiner Verfassung in seiner auf großen Grundbesitz basirten und im Oberhause vertretenen Aristocratie findet, welche im Allgemeinen vom Volke geliebt und geachtet ist, Stabilität, Sicherheit, Achtung vor den Gesezen und wahre Freiheit vorhanden. Allerdings sollte der englische Adel jedem Adel zum Vorbilde dienen! In England hat der älteste Sohn den Titel, aber auch die Mittel und politischen Einfluß; in England hat aber auch Jeder, der sich große Verdienste um sein Vaterland erwirbt, die Aussicht, in die Aristocratie aufgenommen zu werden. Die jüngeren Söhne des englischen Adels vermischen sich mit dem Volke, also kann ein schroffer Kastengeist nicht stattfinden. Daher ist der englische Adel hoch geachtet und geliebt und trägt zum Wohle des Ganzen bei. Ich will Wiederholungen vermeiden und beschränke mich auf die Erklärung, daß ich dem, was der Abg. v. d. Planitz in der heutigen Sitzung so treffend und wahr über den fraglichen Gegenstand gesagt hat, vollkommen beistimme.

Abg. Rittner: Mein geehrter Freund, der zuerst sprach, gab im Anfange seiner Rede selbst zu, daß die Rittergüter als solche ihre Qualität, das heißt wohl, ihre thatsächliche Geltung verloren, daß sie nur noch eine historische Basis haben. Ich kann mit diesem Satze mich einverstanden erklären mit Ausnahme eines einzigen Wortes, nämlich des Wortes „Basis“. Historische Basis haben sie nicht mehr, wohl aber historischen Ursprung. Ich glaube, daß die Basis, auf welcher die Rittergüter gestanden haben, hinweggefallen ist mit der Basis, auf welcher das ganze Feudalwesen ruhte. Es würde zu weit führen, der geehrten Kammer meine Ansicht über diese historischen Elemente gegenwärtig vollständig darzulegen. Für jetzt will ich nur daran erinnern, daß die Zeit, aus welcher die Rittergüter herkommen, eine solche war, wo es noch keinen freien Grund und Boden gab, daß derselbe erst vom Kaiser verliehen wurde und daß die damit Beliehenen einen Theil desselben weiter verleihen konnten, und daß diese Verhältnisse einen Theil des großen Feudal-systems bildeten, welches ziemlich Tausend Jahre das deutsche Reich zusammengehalten hat. Dies ist aber entschwunden seit dem Aufhören der deutschen Kaiserwürde im Jahre 1806. Ich muß daher wiederholt erklären, daß die Basis nicht mehr besteht, auf welcher die Rittergüter entstanden sind, sondern nur auf ihren historischen Ursprung kann man noch hinweisen. Wenn aber die Basis verloren gegangen ist, so ist es, glaube ich, auch staatsrechtlich und politisch begründet, daß man das Recht, welches darauf ruhte, aufhebt. Derselbe geehrte Abgeordnete fragte ferner, ob die Rittergutsbesitzer in den Kammern geschadet hätten? Es wird wohl Niemand hier sein, der

diese Frage positiv mit „Ja“ beantwortete. Mein mir will doch scheinen, als ob es in der Verfassung vom Jahre 1848 besser gewesen wäre, wenn die Vertreter der Rittergüter eine den allmählig sich entwickelnden Verhältnissen mehr entsprechende Basis gehabt hätten und nicht bloß historischen Ursprung. Ich glaube, es würde da mancher Widerspruch gegen die bestehenden Verhältnisse, der erhoben worden ist, unterblieben sein; es würde einer gewissen Partei mancher Grund zu Aufregung und zu Erregung von Unzufriedenheit im Volke gefehlt haben, wenn die Rittergutsbesitzer wirkliche Vertreter des großen Grundbesitzes gewesen wären und nicht bloß Vertreter eines Rechtes, dessen Basis nicht mehr besteht. Derselbe fügte ferner hinzu, er würde sich mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden erklären, wenn sie eine wesentliche wäre, dafür halte er sie aber nicht. Damit kann ich ebenfalls nicht einverstanden sein. Es ist von vielen Seiten als Hauptgrund für die Aufrechthaltung der Rittergüter auch in jener Kammer angeführt worden, daß man für nöthig halte, daß zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Volke eine Art Zwischenfactor stehe. Damit bin ich einverstanden. Ich halte diesen Zwischenfactor für sehr wesentlich in unserem Staatsorganismus, da ohne einen solchen eine Monarchie auf die Dauer nicht bestehen kann. Aber weil ich eben darauf großen Werth lege, so halte ich es auch für unerläßlich notwendig, daß dieser Factor mit den Verhältnissen des Staates in Einklang stehe und in der Bevölkerung des Landes überhaupt wesentlich und thatsächlich begründet sei. Ist er das, so wird er auch mit weit mehr Kraft und Energie auftreten, wo es gilt, den Staat zu schützen, zu erhalten und zu bewahren, als wenn er bloß in Gestalt einer veralteten Form noch besteht. Das sind die Gründe, welche mich bewegen, anderer Meinung zu sein, als der Abg. v. d. Planitz, und mit der Deputation zu stimmen. Der Abg. Haberkorn wendete sich auch gegen die Abänderungen der Regierungsvorlage und wollte, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Annahme der 5000 Steuereinheiten nicht anerkennen. Ich verkenne das Gewicht seiner Gründe nicht, gebe ihm auch darin Recht, daß Regierung und Krone bei ihrer Wahl sich immer an den größeren Grundbesitz schon von selbst halten würden, und daß man daher mit dem Vertrauen, daß sie dies thun werde, sich wohl begnügen könnte. Allein ich will mir erlauben, dem Herrn Abgeordneten einen practischen Grund vorzuführen, welcher ihn vielleicht bestimmen könnte, wenigstens in so minder wesentlichen Dingen mit der Deputation zu gehen. Der Grund ist der, daß ich glaube, diese Bestimmung ist eine von denen, welche das, was wir hier berathen und beschließen, fähig machen kann, von der jenseitigen Kammer angenommen zu werden. Ich möchte daher denen, welchen wirklich daran liegt, ein besseres Wahlgesetz zu Stande zu bringen, ans Herz legen, gegen diese Bestimmung nicht zu stimmen. Ich halte sie nicht für so wesentlich, aber um so eher können die Gegner derselben sich der Deputation anschließen,